

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 804) sowie des § 6 Abs.2 Punkt 4 der Verbandssatzung vom 11.12.2000 i.V.m. § 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zuletzt geänderten Fassung erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 20.02.2006, nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Stendal vom 30.03.2006 sowie durch Beschlussfassung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 19.04.2006 die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 11.12.2000

Artikel. 1 Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 11.12.2000 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10.12.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„ 1. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, die die Bezeichnung „Regionalversammlung“ trägt und der Verbandsgeschäftsführer, welcher die Bezeichnung „Vorsitzender“ führt.“

2. § 6 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„1. Die Regionalversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht dem Vorsitzenden bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind.“

3. § 6 Ziffer 2 Punkt 5 wird wie folgt geändert:

„den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden für die Haushaltsdurchführung,“

4. § 6 Ziffer 2 Punkt 12 wird wie folgt geändert:

„ Verträge des Zweckverbandes mit den Verbandsmitgliedern, Vertretern in der Regionalversammlung (im Weiteren Verbandsvertreter genannt) und ihren Stellvertretern sowie dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, es sei denn, dass es sich um Abschlüsse über Verträge, die nach feststehendem Tarif abgeschlossen oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder um Geschäfte handelt, die den Vermögenswert von 1.500,00 € nicht überschreiten,“

5. § 6 Ziffer 2 Punkt 18 wird wie folgt geändert:

„die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,“

6. § 7 Ziffer 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Regionalversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Ladungen einberufen.“

7. § 8 Ziffer 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.“

8. § 8 Ziffer 8 letzter Satz wird wie folgt geändert:

„Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.“

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden von der Regionalversammlung aus dem Kreis der ihr angehörenden Landräte gewählt. Der Vorsitzende ist Verbandsgeschäftsführer im Sinne des § 12 GKG – LSA. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten.“

10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Aufgaben des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband.
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Regionalversammlung.
3. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Regionalversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere

Organisation der Verwaltung des Zweckverbandes. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

4. Der Vorsitzende entscheidet über diejenigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, die ihm gemäß § 6 Absatz 1 dieser Satzung zur Entscheidung übertragen sind und deren Entscheidung nicht gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung der Regionalversammlung vorbehalten sind.
5. In dringenden Angelegenheiten der Regionalversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende anstelle der Regionalversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind der Regionalversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.“

11. § 12 Ziffer 1 Satz 1 werden wie folgt geändert:

„Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.“

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Geschäftsstellenleiter, Bedienstete

1. Der Vorsitzende bedient sich einer hauptamtlich geleiteten Geschäftsstelle. Im Auftrag des Vorsitzenden leitet ein Geschäftsstellenleiter die Verwaltung des Zweckverbandes.
2. Der Zweckverband ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen, geeigneten Beamten, Angestellten und Arbeiter einzustellen.
3. Über die Einstellung und die Entlassung des Geschäftsstellenleiters entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Regionalversammlung. Über die Einstellung und Entlassung der Bediensteten entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten.

13. Nach § 18 werden die §§19 und 20 neu eingefügt. Der bisherige § 19 wird § 21.

14. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.“

15. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Vorübergehende Aufgabenbefugnisse

Bis zur Wahl des Vorsitzenden als ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer des Verbandes im Sinne des § 12 GKG-LSA nimmt der bisherige Verbandsvorsitzende die Befugnisse als gesetzlicher Vertreter der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark und die Aufgaben des Vorsitzenden der Regionalversammlung wahr.“

16. Die bisher mit Ziffern benannten Absätze in den Paragraphen werden Absätze und die bisher mit Punkten gekennzeichneten Abschnitte werden beginnend mit der Eins fortlaufend mit Ziffern versehen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft. Soweit die Satzung keiner Genehmigung bedarf, tritt sie am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 3
Neufassung der Satzung**

Der Vorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal öffentlich bekannt zumachen.

Ausgefertigt am: 19.04.2006

gez. Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender